Aus der SKOS

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **94 (1997)**

Heft 5

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung zu den neuen SKOS-Richtlinien läuft

Ende März hat die SKOS die Vernehmlassung zu den neuen «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» eröffnet: Alle kantonalen Sozialdepartemente, einige Bundesstellen, die zehn kantonalen Konferenzen, die Sozialdirektionen der grösseren Städte, weitere Mitglieder sowie eine Reihe von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Sozialhilfe, Verbände und politische Parteien – über 120 Adressaten – sind eingeladen, sich zu äussern. Selbstverständlich steht es allen übrigen Mitgliedern der SKOS frei, sich ebenfalls zu den Richtlinien zu äussern. «Die SKOS-Richtlinien beruhen auf einem modernen Verständnis der Sozialhilfe und geben eine umfassende Antwort darauf, wie die Sozialhilfe in der heutigen Zeit auszugestalten ist», heisst es im Brief der SKOS an die AdressatInnen der Vernehmlassung. «Der Kernauftrag der Sozialhilfe ist die Sicherung der Existenz und die Integration bedürftiger Personen. Von diesem Auftrag leiten sich die Grundsätze der Sozialhilfe und die praktischen Instrumente für die Sozialhilfepraxis ab.» An die EmpfängerInnen der Vernehmlassung stellt die SKOS einerseits fünf präzise Fragen zu den verschiedenen Neuerungen gegenüber den bestehenden Richtlinien – z.B. «Finden Sie es richtig, dass die Richtlinien ausdrücklich ein Anreiz- und Sanktionssystem enthalten?» – bittet aber anderseits auch um «weitere Bemerkungen bzw. Anregungen».

Sämtliche Stellungnahmen müssen schriftlich und bis spätestens am 15. Juni 1997 bei der SKOS-Geschäftsstelle eingereicht werden. *pd/gem*

Adresse/Unterlagen: *Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Postfach, 3000 Bern 13, Tel. 031 312 55 58. Hier können die Richtlinien auch bestellt werden.*

SKOSLINE – eine neue Dienstleistung der Geschäftsstelle

Seit Mitte April bietet die SKOS-Geschäftsstelle unter einer speziellen Telefonnummer Beratungen an – in erster Linie für Mitglieder, aber auch für weitere Kreise. Diese Dienstleistung kostet Mitglieder Fr. 2.13 pro Telefonminute, Nicht-Mitglieder Fr. 3.13/Minute. Als Gegenleistung verspricht die SKOS «kompetente Auskünfte zu Fragen der Sozialhilfepraxis»: Sei es, dass die Anrufenden Fragen zu den Richtlinien haben, in einer schwierigen Unterstützungssituation Rat suchen oder die Meinung einer unabhängigen Fachperson wünschen. In der Regel bedient Claudio Ciabuschi das Beratungstelefon, vertreten wird er durch Geschäftsführerin Rosmarie Ruder. Offen ist die SKOSLINE von Dienstag bis Freitag, 8.30 – 12 Uhr. *pd/gem*

Tel. für Mitglieder: *157 52 96 (Fr. 2.13/Min.);*
Tel. für Nicht-Mitglieder: *157 62 96 (Fr. 3.13/Min.)*